

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Billigheim (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.09.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 09.02.2010 in öffentlicher Sitzung die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Billigheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für **öffentliche Leistungen**, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **5,00 € bis 10.000,00 €** zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, **mindestens 20,00 €** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. **Die Mindestgebühr beträgt 20,00 €.**

## § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, 11.02.2010 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung Verwaltungsgebührenordnung vom 18.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft

Billigheim, 11.02.2010

Berberich, Bürgermeister

Hinweis

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis

### Anlage 1 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 11.03.2010

<b>1.0</b>		<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
<b>2.0</b>		<b>Anträge</b>	
	2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 - 100,00 €
	2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 20,00 €
	2.3	Ablehnung eines Antrags usw. bei Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	gebührenfrei
	2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 20,00 €
<b>3.0</b>		<b>Auskünfte</b>	
	3.1	insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
	3.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>4.0</b>		<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
<b>5.0</b>		<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
	5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,00 bis 125,00 €
	5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je	2,00 bis 5,00 €, mindestens 2,00 €

		Seite.	
	5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 bis 3,00 €, mindestens 2,00 €
	5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	siehe Ziffer 10.0
	<b>6.0</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
	6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 €
	6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
	<b>7.0</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	10,00 bis 500,00 €
	<b>8.0</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €
	<b>9.0</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.),	
	9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 € je angefangene ¼ Std., mindestens 20,00 €
	9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	10,00 € je angefangene ¼ Std., mindestens 10,00 €
	<b>10.0</b>	<b>Schreibgebühren</b>  Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je	

		angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
	10.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
	10.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
	10.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 € je angefangene 1/4 Std.
	10.4	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
		bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,20 €
		bei einem Format bis zu DIN A4 für jede weitere Seite	0,10 €
		bei einem größeren Format für die erste Seite	0,30 €
		bei einem größeren Format für jede weitere Seite	0,20 €
	10.5	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,00 €
<b>11.0</b>		<b>Bauordnungsrecht</b>	
	11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 20,00 €
	11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 20,00 €
	11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 20,00 €
	11.4	Beratung von Bauherr oder Planverfasser	10,00 € je angefangene 1/4 Std.
<b>12.0</b>		<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	

	12.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 50,00 €
	12.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 bis 25,00 €
<b>13.0</b>		<b>Fundsachen</b>	
	13.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens 2,50 €
	13.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
<b>14.0</b>		<b>Hinterlegungen</b> Annahme, Aufbewahrung einschließlich Rückgabe an den Eigentümer	
	14.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück	3,00 €
	14.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1% des Wertes, mindestens 3,00 €
	14.3	Rückgabe von Urkunden je angefangenem Jahr der Hinterlegung falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	3,00 €
	14.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5% des Wertes, mind. 2,50 €
<b>15.0</b>		<b>Melderecht</b>	
	15.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) aus dem Melderegister	5,00 €
	15.2	elektronische einfache Auskunft (§ 32a Abs. 3 MG) aus dem Melderegister	5,00 €
	15.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) aus dem Melderegister	10,00 €
	15.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) aus dem Melderegister	3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
	15.5	Gruppenauskunft nach Nr. 15.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung aus dem Melderegister gegeben wird	je Person 0,20 € je Etikett 0,50 € mindestens 15,00 €
	15.6	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	5,00 €

		je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
	15.7	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 €
	15.8	Bescheinigung über die Beantragung eines Personalausweises	5,00 €
	15.9	Bescheinigung über den Verlust eines Personalausweises	5,00 €
	15.10	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
	15.11	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 500,00 €
	15.12	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
	15.13	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
	15.14	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
	15.15	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	gebührenfrei
<b>16.0</b>		<b>Datenübermittlungen</b>	
	16.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
	16.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
	16.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
<b>17.0</b>		<b>Fischereischeine</b>  Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
	17.1	Jahresfischereischein (Neuausstellung oder Verlängerung)	10,00 €

	17.2	Fischereischein auf Lebenszeit a) Neuausstellung b) Verlängerung	20,00 € 10,00 €
	17.3	Jugendfischereischein (Neuausstellung oder Verlängerung)	7,00 €
	17.4	Einziehung der Fischereiabgabe (entfällt bei Jugendfischereischein)	6,00 € pro Jahr
<b>18.0</b>		<b>Gewerbesachen</b>	
	18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
	18.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
	18.3	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung	5,00 €
	18.4	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung mit Mehraufwand	10,00 €
	18.5	sonstige gewerberechtliche öffentliche Leistungen	5,00 bis 3.000,00 €
<b>19.0</b>		<b>Gaststättenrecht</b>	
	19.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	15,00 bis 1.000,00 €
	19.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	5,00 bis 1.000,00 €
	19.3	sonstige gaststättenrechtliche öffentliche Leistungen	5,00 bis 3.000,00 €
<b>20.0</b>		<b>Feiertagsrecht</b>	
	20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
	20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
	20.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 bis 200,00 €
<b>21.0</b>		<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch	10,00 bis 250,00 €

		hinaus	
22.0		<b>Bestätigung nach § 18 WohnbindG</b>	5,00 €
23.0		<b>Bestattungsrecht</b>	
	23.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 bis 25,00 €
	23.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 15,00 €
24.0		<b>Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	5,00 bis 50,00 € je Person
25.0		<del>Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufersrecht)</del>	<del>gebührenfrei</del>
26.0		<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €

**Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung  
Festlegung der Gebühr zur Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 38 BauGB**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde  
Billigheim (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.02.2010.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 20.02.2018 in öffentlicher Sitzung die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis – der  
Gemeinde Billigheim**

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Billigheim wird folgende Ziffer des Gebührenverzeichnisses geändert:

25.0	<b>Ausstellung eines Negativzeugnisses</b> nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) -Kaufpreis bis 50.000,00 € -Kaufpreis bis 100.000,00 € -Kaufpreis über 100.000,00 €	15,00 € 20,00 € 25,00 €
------	--	-------------------------------

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim, den 20.02.2018

Diblik, Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.